

**Satzung
der Ortsgemeinde Horbach
zur Teiländerung des Bebauungsplanes
„Fischbehälter“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) – jeweils in der aktuellsten Fassung – hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Horbach in seiner Sitzung am 01.12.2021 die Teiländerung des Bebauungsplanes „Fischbehälter“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Satzung

§ 1

Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

1. die Bebauungsplanurkunde mit den zeichnerischen Festsetzungen (Maßstab 1:500) in der Fassung vom 15.06.2021
2. die textlichen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen sowie die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (im Sinne von § 88 LBauO) in der Fassung vom 15.06.2021

Beigefügt ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung vom 15.06.2021

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 1250 (Teilbereich) sowie ein Teilstück der östlich angrenzenden Verkehrsfläche Pfarrhübelstraße mit der Flurstück-Nr. 1248/1 (Gesamtfläche: 1800 m²) in der Gemarkung Horbach.

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Grundstücke, die in der Bebauungsplanurkunde (Maßstab 1:500) dick gestrichelt umrandet sind.

Maßgebend für die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist bei einem Widerspruch zwischen dem Textteil und der Bebauungsplanurkunde die Bebauungsplanurkunde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Teiländerung des Bebauungsplanes „Fischbehälter“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Mit diesem Datum treten die entgegenstehenden bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fischbehälter“ außer Kraft.

Horbach, den 02.12.2021

Walfried Schäfer
(Walfried Schäfer)
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde

Horbach

Bebauungsplan

„Fischbehälter“

**Teiländerung im Bereich des Flurstücks Nr. 1250 (Teilbereich)
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Bestandteile:

Planzeichenurkunde M 1:500

Textliche Festsetzungen

Begründung

Verfahrensvermerke

Stand: 15.06.2021

Satzungsexemplar

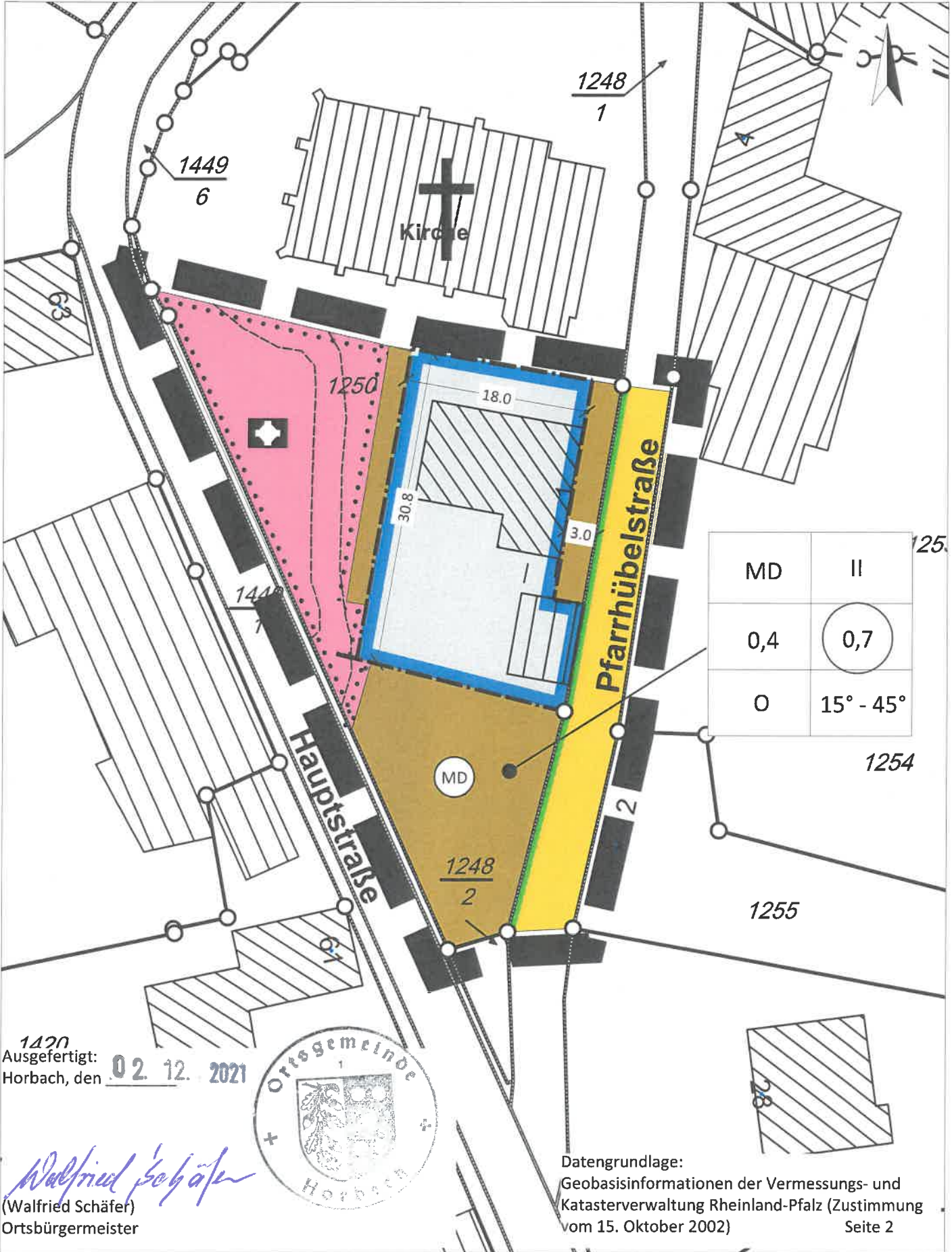
Inhaltsverzeichnis

1	Zeichnerische Festsetzungen	2
1.1	Planzeichnung	2
1.2	Planzeichen nach der Planzeichenverordnung (PlanzVO).....	3
2	Textliche Festsetzungen	4
2.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)	4
2.1.1	Art der baulichen Nutzung	4
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 15 BauNVO)	4
2.1.2	Maß der baulichen Nutzung.....	4
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)	4
2.1.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche.....	4
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO).....	4
2.1.4	Stellplätze, Garagen und Carports.....	4
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 23 Abs. 5 BauNVO)	4
2.1.5	Flächen für Nebenanlagen	5
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO).....	5
2.2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 LBauO)	5
2.2.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)	5
3	Begründung	6
3.1	Räumlicher Geltungsbereich und Lage im Ort	6
3.2	Planungsanlass und –ziel.....	7
3.3	Begründung der Planinhalte.....	7
3.3.1	Art der baulichen Nutzung	7
3.3.2	Maß der baulichen Nutzung.....	7
3.3.3	Bauweise	8
3.3.4	Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen	8
3.3.5	Garagen und Stellplätze	8
3.3.6	Nebenanlagen	8
3.3.7	Dachneigung.....	8
3.4	Vorbereitende Bauleitplanung.....	9
3.5	Verbindliche Bauleitplanung	9
3.6	Verfahren.....	9
3.7	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Abwägung)	10
3.8	Berücksichtigung der Belange des Landschafts- und Umweltschutzes.....	10
3.9	Erschließung	10
3.10	Brandschutz, Löschwasserversorgung	10
3.11	Altlasten.....	11
3.12	Denkmalschutz	11
3.13	Rechtsgrundlagen.....	11
4	Verfahrensvermerke	12

Ortsgemeinde Horbach

Änderung des Bebauungsplanes "Fischbehälter"
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Bebauungsplanurkunde Maßstab 1:500



1420
Ausgefertigt:
Horbach, den **02. 12. 2021**

Walfried Schäfer
(Walfried Schäfer)
Ortsbürgermeister



Datengrundlage:
Geobasisinformationen der Vermessungs- und
Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung
vom 15. Oktober 2002)

1.2 Planzeichen nach der Planzeichenverordnung (PlanzVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO):



Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO)



GRZ (Grundflächenzahl) als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 BauNVO, § 19 BauNVO)

GFZ (Geschossflächenzahl) als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 BauNVO, § 20 BauNVO)

2 Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



Fläche für den Gemeinbedarf



Zweckbestimmung: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

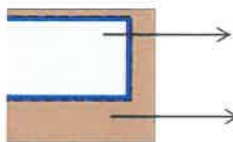
Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

O

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)



Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)



Überbaubare Grundstücksfläche

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Sonstige Planzeichen und nachrichtliche Übernahmen:



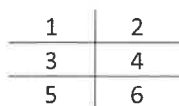
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Gebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)



Geltungsbereich des Änderungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Maßangaben in Meter



Nutzungsschablone mit Angaben zur:

1 = Art der baulichen Nutzung, 2 = Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3 = Grundflächenzahl, 4 = Geschossflächenzahl

5 = Bauweise, 6 = Dachneigung



Flurstücksgrenze



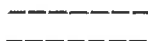
Flurstücksnummer



Bestehende Hauptgebäude



Bestehende Sonstige Anlagen



Privatweg, Zugang zur Kirche (nachrichtlich)

2 Textliche Festsetzungen

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Eine Begründung ist beigefügt. Diese Bebauungsplanänderung ersetzt den Bebauungsplan „Fischbehälter“ im Bereich des im Änderungsplan liegenden Flurstücks Nr. 1250 (Teilbereich), Gemarkung Horbach. Für das restliche Plangebiet bleiben die bestehenden Festsetzungen, Ausweisungen und Darstellungen des bisher gültigen Bebauungsplanes „Fischbehälter“ in der jeweils maßgeblichen Änderungsfassung weiterhin gültig.

2.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 15 BauNVO)

Es ist ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzt.

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.1.2.1 Grundflächenzahl GRZ

Es ist eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

2.1.2.2 Geschossflächenzahl GFZ

Es ist eine Geschossflächenzahl von 0,7 festgesetzt.

2.1.2.3 Anzahl der Vollgeschosse

Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

2.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

2.1.3.1 Bauweise

Im Plangebiet wird die „offene Bauweise“ festgesetzt.

2.1.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt.

2.1.4 Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, Carports (überdachte Stellplätze), nichtüberdachte Stellplätze und deren Zufahrten sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

2.1.5 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf dem gesamten Grundstück sowohl innerhalb als auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 LBauO)

2.2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

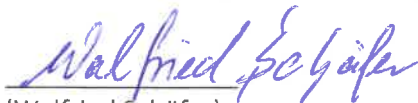
2.2.1.1 Dachneigung

Bei den Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit 15° - 45° zulässig.

Flachdächer sind bei den Hauptgebäuden unzulässig.

Bei untergeordneten Gebäudeteilen, Nebengebäuden im Sinne von § 14 BauNVO, Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) im Sinne des § 12 BauNVO sind auch Flachdächer und andere Dachneigungen zulässig.

Horbach, den 02.12.2021



(Walfried Schäfer)
Ortsbürgermeister



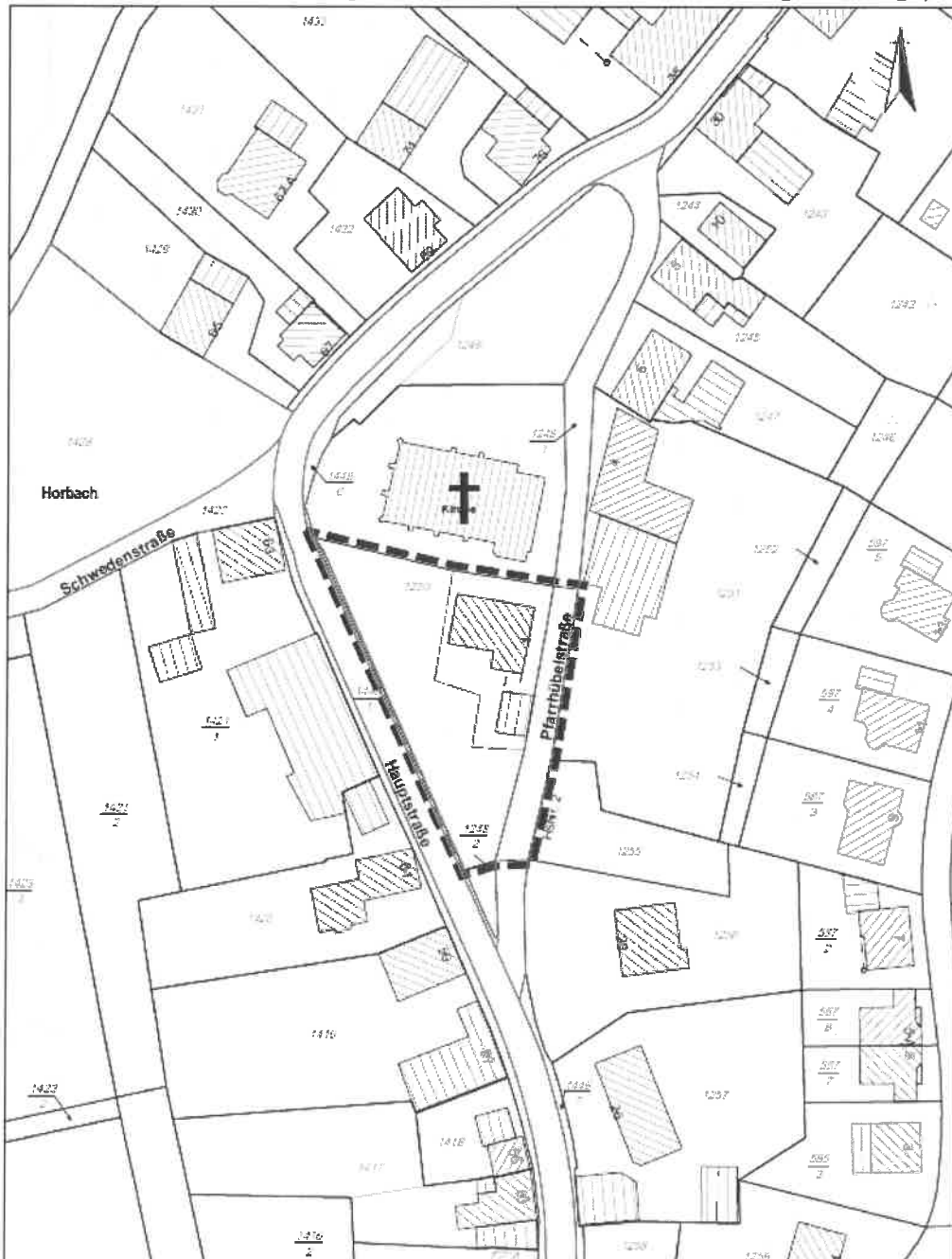
3 Begründung

3.1 Räumlicher Geltungsbereich und Lage im Ort

Der Geltungsbereich dieser Änderung liegt innerhalb des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Fischbehälter“ im Ortskern der Ortsgemeinde Horbach. Nördlich und damit außerhalb des Änderungsbereiches befindet sich die denkmalgeschützte Kath. Pfarrkirche St. Peter.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 1250 (Teilbereich) sowie ein Teilstück der östlich angrenzenden Verkehrsfläche Pfarrhübelstraße mit der Flurstück Nr. 1248/1 (Gesamtfläche: 1800 m²) in der Gemarkung Horbach.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Bebauungsplanänderung ergeben sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1/500 sowie der nachfolgenden Lageplanskizze.



3.2 Planungsanlass und –ziel

Gemäß §1 Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist.

Der Gemeinderat Horbach hält die Bebauungsplanänderung aus nachfolgenden Gründen für erforderlich:

Derzeit ist der Änderungsbereich mit einem Pfarrhaus bebaut.

Die Kath. Kirchenstiftung Hl. Johannes XXIII. mit ihrer Kirchenstiftung St. Peter Horbach beabsichtigt, das Pfarrhaus in Horbach zu veräußern, da die Pfarrei Hl. Johannes XXIII. aus finanziellen Gründen Gebäude reduzieren muss.

Durch die Veräußerung entfällt zukünftig die Nutzung als Pfarrhaus. Daher wurde seitens der Kath. Kirchenstiftung beantragt, den Bebauungsplan zu ändern, sodass das Teilgrundstück des Pfarrhauses künftig zu Wohn- bzw. Mischzwecken genutzt werden kann.

Die westliche hiervon angrenzende Teilfläche mit der privaten Zufahrt zur Kirche soll erhalten bleiben. Daher bleibt diese Teilfläche entsprechend der bisherigen Festsetzungen Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche. Die Zuwegung ist im Bebauungsplan nachrichtlich als gestrichelte Linie dargestellt.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist somit die Umwandlung der Art der baulichen Nutzung von Fläche für den Gemeinbedarf (Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Anlagen) in Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO. Gleichzeitig werden Festsetzungen getroffen, die den heutigen modernen städtebaulichen Anforderungen – unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten – entsprechen. Städtebauliche und/oder ortsgestalterische Spannungen sollen dadurch vermieden werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, hat der Gemeinderat beschlossen, diese Bebauungsplanänderung durchzuführen.

3.3 Begründung der Planinhalte

3.3.1 Art der baulichen Nutzung

Aufgrund der Bebauung in der näheren Umgebung (vorwiegend Wohn- und landwirtschaftlich genutzte Gebäude) wird das Plangebiet als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO ausgewiesen. Damit wird ein Einfügen in die bestehende bauliche Struktur sichergestellt.

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässig überbaubare Grundfläche ist im Sinne des § 19 Abs. 1 BauNVO als Grundflächenzahl GRZ in Abhängigkeit zur maßgeblichen Grundstücksfläche angegeben. Gleiches gilt für die Geschossflächenzahl GFZ. Die GRZ wurde dabei entsprechend der Vorgaben des bestehenden Bebauungsplanes ebenfalls mit 0,4 festgesetzt.

Die GFZ wurde mit 0,7 festgesetzt, da bei einer GRZ >0,7 eine höhere Löschwassergrundversorgung erbracht werden müsste (gem. DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008).

Die Zulässigkeit von 2 Vollgeschossen trägt dem Ziel einer effektiven Nutzung der verfügbaren Wohnbauflächen im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung.

3.3.3 Bauweise

Die Bauweise wird der dörflichen Lage entsprechend als „offene Bauweise“ festgesetzt. Diese dient der Erhaltung der aufgelockerten Bebauung.

3.3.4 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird ein ausreichender individueller Gestaltungsspielraum ermöglicht. Es ist ausreichend groß bemessen, wodurch eine flexible bauliche Nutzung möglich ist. Das bestehende Pfarrhaus befindet sich vollständig innerhalb der Baugrenzen. Verstöße sind nicht ersichtlich.

3.3.5 Garagen und Stellplätze

Durch die Zulassung von überdachten und nicht überdachten Stellplätzen sowie Garagen auf den nicht überbaubaren Flächen wird den Bauherren ebenfalls eine weitreichende Nutzbarkeit des Grundstückes eingeräumt. Die Bodenversiegelung wird durch die Grundflächenzahl beschränkt, weshalb eine vollständige Bodenversiegelung unzulässig wäre und daher von vornherein ausgeschlossen werden kann. Die Anlegung von Stellplätzen auf den privaten Grundstücken soll zu einer Entlastung und Freihaltung des teilweise überfüllten Verkehrsraums beitragen.

3.3.6 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind Anlagen und Einrichtungen, die der Hauptanlage untergeordnet sind. Durch deren generelle Zulassung innerhalb der nicht überbaubaren Flächen besteht eine verbesserte bauliche Nutzbarkeit des Grundstückes für den Grundstückseigentümer. Die Bodenversiegelung wird durch die Grundflächenzahl beschränkt, weshalb eine vollständige Bodenversiegelung unzulässig wäre und daher von vornherein ausgeschlossen werden kann.

3.3.7 Dachneigung

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB können auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Vorliegend werden örtliche Bauvorschriften gem. § 88 LBauO in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zur Wahrung des Gebietscharakters werden Regelungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen festgesetzt. Die vorhandene Baustruktur in der näheren Umgebung ist geprägt von teilweise historischen Hauptgebäuden mit geneigten Dächern (zumeist Satteldächern).

Aus ortsgestalterischen Gründen sollen daher auch künftig geneigte Dächer bei den Hauptgebäuden errichtet werden. Innerhalb des Änderungsplanes können zudem auch moderne Dachformen, wie z.B. Walmdächer oder Zeltdächer, welche üblicherweise eine geringere Dachneigung als Satteldächer aufweisen, errichtet werden.

Hauptgebäude mit Flachdächern würden sich dagegen aus ortsgestalterischer Sicht nicht in die bestehende Baustruktur einfügen, weshalb diese Dachform bei den Hauptgebäuden auch weiterhin unzulässig ist.

Für untergeordnete Nebenanlagen oder Garagen werden bewusst keine Festsetzungen zur Dachgestaltung getroffen, da hierin aus Sicht der Gemeinde keine Erforderlichkeit gesehen wird.

Durch die freie Wahl der Firstrichtung wird dem Bauherrn ein großer Gestaltungsrahmen eingeräumt. Einerseits können Anlagen für erneuerbare Energien wirtschaftlich eingesetzt werden und zum anderen wird eine abwechslungsreiche Architektur ermöglicht.

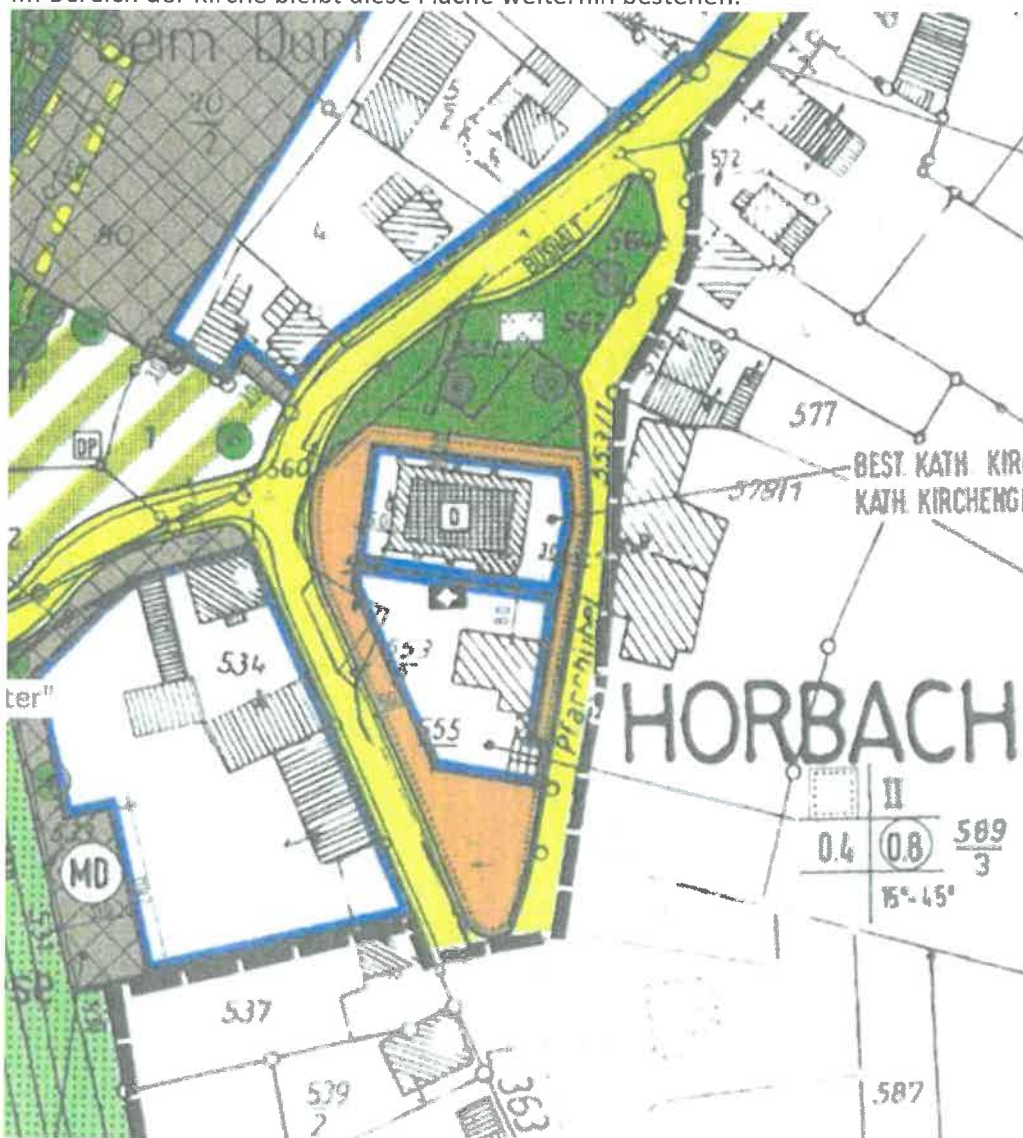
3.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wald Fischbach-Burgalben weist für den Planbereich eine Fläche für Gemeinbedarf (kirchliche Zwecke) aus. Der Flächennutzungsplan wird somit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der Berichtigung (Gesamtfortschreibung) angepasst. Ein gesondertes Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

3.5 Verbindliche Bauleitplanung

Der derzeit maßgebliche Bebauungsplan „Fischbehälter – Änderungsplan 4“, welcher am 31.08.2007 in Kraft getreten ist, weist im Planbereich Fläche für den Gemeinbedarf (Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Anlagen) aus.

Im Bereich der Kirche bleibt diese Fläche weiterhin bestehen.



Auszug aus dem bislang maßgeblichen Bebauungsplan Fischbehälter.

3.6 Verfahren

Vorliegend handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Diese Bebauungsplanänderung wird deshalb im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die hierzu erforderlichen Kriterien werden erfüllt:

- Die laut Bebauungsplan zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beträgt entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB weniger als 20.000 m².
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB (FFH- und Vogelschutzgebiete) beeinträchtigt werden.

Nach § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird daher in diesem Verfahren von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ebenso wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Dementsprechend wird auch kein Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie die Überwachung etwaiger negativer Umweltauswirkungen (Monitoring) notwendig.

3.7 Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Abwägung)

Im Rahmen der durchgeführten Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder sonstige Anregungen vorgebracht.

3.8 Berücksichtigung der Belange des Landschafts- und Umweltschutzes

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB sowie die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Planung zu beachten. Derzeit ist das Flurstück Nr. 1250 (Teilbereich) mit einem Pfarrhaus bebaut. Das Gebäude soll für Wohn- bzw. Mischzwecke umgenutzt werden. Hinweise auf mögliche Betroffenheit geschützter Tiere liegen nicht vor. Aufgrund der geringen Flächen ist nicht mit einem erheblichen Eingriff in die natürlichen Schutzgüter zu rechnen.

3.9 Erschließung

Der Änderungsbereich ist bereits voll erschlossen. Änderungen an den vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht erforderlich.

3.10 Brandschutz, Löschwasserversorgung

Gemäß dem DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008 ist eine Löschwassergrundversorgung Grundversorgung von mind. 48 m³/h bereitzustellen.

Die Grundversorgung kann von Seiten der Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben über das örtliche Trinkwassernetz sichergestellt werden.

Ein entsprechender Löschwasserhydrant ist im Umfeld von 300m vorhanden.

3.11 Altlasten

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen bekannt.

3.12 Denkmalschutz

In unmittelbarer Nähe befinden sich folgende Kulturdenkmäler:

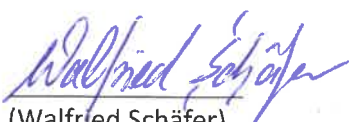
- Kath. Pfarrkirche St. Peter Auf dem Pfarrhübel
urspr. gewölbte dreischiffige Basilika, 14. Jh., 1738 erhöht und mit Flachdecke versehen;
Chor mit Turm, 1905; Friedhofsmauer mit Tor
- Am Pfarrhübel/Ecke Hauptstraße
Wegekreuz, klassizistischer Kruzifix, Sandstein, Anfang 1910 (angeblich bez. 1810)
- Am Pfarrhübel/Ecke Hauptstraße
Wegekreuz, Sandstein, barocker Sockel 18. Jh., jüngeres Kreuz

3.13 Rechtsgrundlagen

Im Wesentlichen wurden folgende Rechtsgrundlagen angewendet:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i in der zur Zeit gültigen Fassung;
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zur Zeit gültigen Fassung;

Horbach, den 02.12.2021


(Walfried Schäfer)
Ortsbürgermeister



4 Verfahrensvermerke

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes (§ 2 Abs. 1 BauGB)	Beschluss vom	08.03.2021
	Bekanntgemacht am	23.04.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit / Offenlage des Plan- entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Bekanntgemacht am	23.04.2021
	Auslegungsfrist vom	03.05.2021 – 11.06.2021
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Mit Schreiben vom	20.04.2021
	Abgabefrist bis	11.06.2021
Behandlung/Abwägung der vorgebrachten Stellung- nahmen	Beschluss vom	01.12.2021
Mitteilung der Abwägungsergebnisse	Mit Schreiben vom	
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	Beschluss vom	01.12.2021

Ausfertigung:

Diese Teiländerung des Bebauungsplans „Fischbehälter“ im Bereich des Flurstücks Nr. 1250 (Teilbereich) stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates Horbach überein. Das für die Bebauungsplanänderung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Horbach, den 02.12.2021


(Walfried Schäfer)
Ortsbürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
(§ 10 Abs. 3 BauGB)
sowie Inkrafttreten der Satzung

Bekanntgemacht am **10.12.2021**